

Ibendahl, Werner (MI)

Von: Schaper, Tina (MI)
Gesendet: Donnerstag, 3. September 2015 07:31
An: LAB-NI-FB2-BS; LK Celle; LK Cuxhaven; LK Diepholz; LK Gifhorn; LK Goslar; LK Göttingen; LK Hameln-Pyrmont; LK Harburg; LK Heidekreis; LK Helmstedt; LK Hildesheim; LK Holzminden; LK Lüchow-Dannenberg; LK Nienburg; LK Northeim; LK Osterholz; LK Osterode; LK Peine; LK Rotenburg; LK Schaumburg; LK Stade; LK Uelzen; LK Verden; LK Wolfenbüttel; Region Hannover; Stadt Braunschweig; Stadt Celle; Stadt Cuxhaven; Stadt Göttingen; Stadt Hameln; Stadt Hannover; Stadt Hildesheim; Stadt Lüneburg; Stadt Salzgitter; Stadt Wolfsburg; LK Ammerland; LK Aurich; LK Cloppenburg; LK Emsland; LK Friesland; LK Grafschaft Bentheim; LK Leer; LK Oldenburg; LK Osnabrück; LK Vechta; LK Wesermarsch; LK Wittmund; Stadt Delmenhorst; Stadt Emden; Stadt Lingen; Stadt Oldenburg; Stadt Oldenburg; Stadt Oldenburg; Stadt Osnabrück; Stadt Wilhelmshaven
Cc: MI-Referat 61
Betreff: Zusammenarbeit im Visumverfahren - Prüfung der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses
Anlagen: 5-B-2 Vergleichbarkeit-Landesrundschriften 31.08.15.pdf

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

bei ausländischen Hochschulabschlüssen setzt die Erteilung einer Blauen Karte EU oder eines halbjährigen Visums zur Arbeitsplatzsuche die „Vergleichbarkeit eines ausländischen Hochschulabschlusses“ voraus.

Bisher betrieben Auslandsvertretungen, Bundesagentur für Arbeit und Ausländerbehörden parallel Aufwand für die Prüfung der Vergleichbarkeit und gelangten auch bei Rückgriff auf ANABIN teilweise zu abweichenden Ergebnissen, ob der jeweilige Abschluss in der erforderlichen Form erfasst ist.

Die Teilnehmer der Ausländerreferentenbesprechung des Bundes und der Länder haben sich im Mai 2015 deshalb auf den Vorschlag des Auswärtigen Amtes geeinigt, dass die Auslandsvertretungen künftig für die Auslegung von ANABIN zuständig sind und dass die Ausländerbehörden und die Bundesagentur für Arbeit/ZAV das Ergebnis der Prüfung des Auswärtigen Amtes grundsätzlich akzeptieren.

Weitere Ausführungen können Sie dem beigefügten Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 31.08.2015 entnehmen. Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Tina Schaper
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Referat 61 - Ausländer- und Asylrecht
Tel.: 0511/120-6468
Tina.Schaper@mi.niedersachsen.de



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An die
Abteilungsleiter „Ausländerrecht“
der Innenministerien und Senatsverwaltungen für
Inneres der Länder

nachrichtlich an: BMI, BMAS, BA, ZAV,
BMBF, KMK, ZAB
Nur per E-Mail

BETREFF **Zusammenarbeit im Visumverfahren**
HIER **Prüfung durch sachnähere Behörde,**
„Vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss“
BEZUG **ARB v. 18/19.5.2015, TOP IV.1a**
ANLAGE
GZ (bitte bei Antwort angeben) 508-2- 543.53

Dr. Götz Schmidt-Bremme
Beauftragter für den Rechts-
und Konsularbereich
einschl. Migrationsfragen

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)3018-17-2726
FAX + 49 (0)3018-17-5-2726

5-B-2@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 31. August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir alle bemühen uns, die Visumverfahren mit dem Ziel eines modernen Zuwanderungsmanagements und praktizierter Willkommenskultur zu verbessern. Daran arbeitet das Auswärtige Amt eng mit den Ressorts und Ihnen zusammen.

Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden profitieren von dieser Zusammenarbeit im täglichen Geschäft – sie können und sollen sich aufeinander verlassen, soweit eine Behörde bereits einzelne Gesichtspunkte geprüft hat. Insofern freue ich mich über Ihre breite Zustimmung zu dem Vorschlag, dass die „Vergleichbarkeit eines ausländischen Hochschulabschlusses“ (v.a. §§ 18c, 19a AufenthG) in erster Linie von der sachnäheren, regelmäßigen Eingangsbehörde – der Auslandsvertretung vor Ort – geprüft und deren Prüfungsergebnis in Inlandsverfahren übernommen werden soll.

Ich bitte Sie, die Ihnen zu- bzw. nachgeordneten Behörden darauf hinzuweisen, die Verfahren, wie sie im Protokoll zur jüngsten Ausländerrechtsreferentenbesprechung dargelegt sind, mit den Ausführungen dieses Schreibens zu beachten.

1. Inländische Prüfung „Vergleichbarkeit ausländischer Hochschulabschluss“

Für die „Blaue Karte EU“ und das Visum zur Arbeitsplatzsuche ist die „Vergleichbarkeit eines ausländischen Hochschulabschlusses“ festzustellen. Bisher haben Auslandsvertretung, Ausländerbehörde und Bundesagentur für Arbeit den Begriff – unter Rückgriff auf die Datenbank „Anabin“ – unabhängig voneinander ausgelegt. Dies führt immer wieder zu Rechtsunsicherheit und widersprüchlicher Auslegung und erschwert die Weiterentwicklung des Kenntnisstands.

Nach der Aussprache auf der jüngsten Ausländerrechtsreferentenbesprechung geht das Auswärtige Amt davon aus, dass die für Aufenthaltsrecht und den Arbeitsmarktzugang zuständigen inländischen Behörden, die im Rahmen eines Verfahrens die „Vergleichbarkeit“ prüfen müssen, sich grundsätzlich auf das Prüfungsergebnis der sachnäheren Auslandsvertretung vor Ort verlassen und, im Rahmen einer Evidenzkontrolle, deren Ergebnis übernehmen. Das ist auch für Entscheidungen über Ausnahmemöglichkeiten so vorgesehen. Bei Zustimmungsanfragen einer Auslandsvertretung an die Bundesagentur für Arbeit oder an die Ausländerbehörde sind die in der Zuständigkeit der Auslandsvertretung liegenden Aspekte – darunter die Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses – bereits positiv geprüft worden.

Sind Inlandsbehörden Eingangsinstanz, kann in Zweifelsfragen die Auslandsvertretung am Ort der ausländischen Hochschule kontaktiert oder der Antragsteller auf das Zeugnisbewertungsverfahren der ZAB oder, bei angestrebten Erwerbstätigkeit in einem reglementierten Beruf, auf das Anerkennungsverfahren des jeweiligen Landes verwiesen werden. Kommt eine Vorabzustimmung durch die Bundesagentur für Arbeit in Betracht, sollte sie unter der Bedingung erteilt werden, dass die Auslandsvertretung die Vergleichbarkeit im Visumverfahren positiv feststellen wird.

2. Prüfung durch die Auslandsvertretung

Die Prüfung der „Vergleichbarkeit“ durch die Auslandsvertretung erfolgt wie bisher über die Datenbank „Anabin“ gemäß den Hinweisen im Visumhandbuch. Das Auswärtige Amt wird, in Abstimmung mit dem Sekretariat der KMK (ZAB), die Auslandsvertretungen über die jeweils geeignete Handhabung fortlaufend informieren. Dazu zählt auch eine engere Kooperation zwischen Auslandsvertretung vor Ort und ZAB im Rahmen der Zeugnisbewertungsverfahren.

Das Auswärtige Amt kann mit seinen Auslandsvertretungen vor Ort, insbesondere durch die für Wissenschaft zuständigen Referate und den ihnen zugeordneten Mittlern, die erforderliche, örtliche Sachkenntnis beitragen, um die „Vergleichbarkeit ausländischer Hoch-

schulabschlüsse“ sicherzustellen. Die Auslandsvertretungen stehen hierzu mit der ZAB dazu in ständigem Kontakt.

Die Auslandsvertretungen sind angewiesen, dem deutschen Fachkräftebedarf entsprechend besonders wichtige Studiengänge – beispielhaft: international anerkannte Ingenieursstudiengänge in Indien – vor Ort zu benennen und, soweit anhand der Eintragungen in „Anabin“ keine abschließende Bewertung eines Hochschulabschlusses möglich ist, eigene Erkenntnisquellen unter Beteiligung der Visastelle vor Ort der ZAB zur weiteren Prüfung der Vergleichbarkeit zur Verfügung zu stellen. Die Auslandsvertretungen stehen dazu in engem Austausch mit der die Datenbank betreuenden ZAB. So wird sichergestellt, dass besondere Sachkenntnisse aus der Arbeit vor Ort, insbesondere im Rahmen der Außenwissenschafts- und Migrationspolitik in die Bewertung mit einfließen.

Ist die Vergleichbarkeit eines Hochschulabschlusses eines Antragstellers nicht feststellbar, sind die Visastellen angewiesen, Antragsteller auf das Zeugnisbewertungsverfahren bei der ZAB zu verweisen – bei angestrebter Erwerbstätigkeit in einem reglementierten Beruf, auf das Anerkennungsverfahren des jeweiligen Landes – oder, bei besonderer Eignung, von § 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG Gebrauch zu machen.

Ich bin überzeugt, dass wir die Umsetzung des Ausländerrechts auf diesem Wege ein Stück effizienter und damit kundenfreundlicher machen können – und werde mich weiter dafür einsetzen, die Prüfungen noch stärker an unseren gemeinsamen, migrationspolitischen Bedürfnissen auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen

